

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

Zürich, 17. September 2026

Dossier Nr. 12652, Zeitraumbeanstandung (28. Juli bis 2. August 2026) zum Thema «Prostitution / Sexarbeit»

Sehr geehrte Frau X

Mit Zuschrift vom 19. August 2026 beanstanden Sie die Berichterstattung in verschiedenen Beiträgen von SRF im Zeitraum vom 28. Juli bis 2. August 2026 zum Thema «Prostitution / Sexarbeit». In Ihrer Eingabe führen Sie die folgenden Beiträge auf:

1. *10vor10* vom 28. Juli 2026: Ausstellung zur Entstigmatisierung der Sexarbeit im Landesmuseum.
2. *SRF News, Regionaljournal Basel* vom 28. Juli 2026: Was eine kurze Auszeit bei Frauen in prekären Lebenslagen auslöst
3. *Tagesschau* vom 29. Juli 2026: Sexarbeit im Krieg: eine Ukrainerin erzählt
4. *SRF News Schweiz Online* vom 30. Juli 2026: Leitartikel unter dem Titel „Organisierte Kriminalität - Menschenhandel in der Schweiz: Viele Opfer, wenige Urteile“
5. *10vor10* vom 31. Juli 2026: 400 Jahre Reeperbahn – zwischen Mythos und Milieu
6. *SRF News Online* vom 2. August 2026: Zwischen Sex, Ballermann und Kiez-Mythos

Diese Beiträge würden noch durch die folgenden Kulturbeiträge flankiert und massiv verstärkt:

Kultur Kompakt: Sexarbeit in der Schweiz: Ausstellung beleuchtet das Gewerbe (Audio & Podcasts vom 29. Juli 2026)

SRF News Online / Kultur: Telefonsex, Strassenstrich, Massagesalon: Insider erzählen vom 31. Juli 2026

Sie rügen in Ihrer Beanstandung, die aufgeführten Beiträge verstiesse, sei es einzeln, sei es in ihrer Gesamtheit gegen das Gebot der Sachgerechtigkeit (Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes/RTVG) sowie der Vielfalt (Art. 4 Abs. 4 RTVG) und verletzte die Menschenwürde (Art. 4 Abs. 1 RTVG).

Bezüglich Ihrer Begründungen wird auf Ihre 28-seitige Eingabe vom 19. August 2026 im Anhang zu diesem Schlussbericht verwiesen.

Die **Redaktion** nimmt wie folgt Stellung:

Die Beanstanderin beanstandet folgende Beiträge im Rahmen einer Zeitraumbeanstandung, welche gemäss Art. 92 Abs. 3 RTVG den dreimonatigen Zeitraum vom 2. Mai 2026 bis zum 2. August 2026 (Datum der Ausstrahlung der letzten der acht beanstandeten Publikationen) umfasst:

1. *10vor10* vom 28. Juli 2026: Ausstellung zur Entstigmatisierung der Sexarbeit im Landesmuseum.
<https://www.srf.ch/play/tv/10-vor-10/video/ausstellung-zur-entstigmatisierung-der-sexarbeit-im-landesmuseum?urn=urn:srf:video:5aa1d779-48d3-4a7a-8825-b3b3b7017cc0>
1. *SRF News, Regionaljournal Basel* vom 28. Juli 2026: Was eine kurze Auszeit bei Frauen in prekären Lebenslagen auslöst
<https://www.srf.ch/news/schweiz/sicheres-wohnzimmer-in-basel-was-eine-kurze-auszeit-bei-frauen-in-prekaeren-lebenslagen-ausloest>
3. *Tagesschau* vom 29. Juli 2026: Sexarbeit im Krieg: eine Ukrainerin erzählt
<https://www.srf.ch/play/tv/tagesschau/video/sexarbeit-im-krieg-eine-ukrainerin-erzaehlt?urn=urn:srf:video:7530556f-4f26-4060-998e-3f47fdf8483d>
4. *Kultur kompakt* vom 29. Juli 2026, Sexarbeit in der Schweiz: Ausstellung beleuchtet das Gewerbe*
[Sexarbeit in der Schweiz: Ausstellung beleuchtet das Gewerbe - Audio & Podcasts - SRF](#)
5. *SRF News online* vom 30. Juli 2026: Organisierte Kriminalität - Menschenhandel in der Schweiz: Viele Opfer, wenige Urteile.
<https://www.srf.ch/news/schweiz/organisierte-kriminalitaet-menschenhandel-in-der-schweiz-viele-opfer-wenige-urteile>

6. *10vor10* vom 31. Juli 2026: 400 Jahre Reeperbahn – zwischen Mythos und Milieu
<https://www.srf.ch/play/tv/10-vor-10/video/400-jahre-reeperbahn---zwischen-mythos-und-milieu?urn=urn:srf:video:5a886b2f-a1c9-484c-9db8-03c774009520>
7. *SRF News online*, 31. Juli 2026: Einblick ins Sexgewerbe-Telefonsex, Strassenstrich, Massagesalons: Insider erzählen*
<https://www.srf.ch/kultur/gesellschaft-religion/einblick-ins-sexgewerbe-telefonsex-strassenstrich-massagesalons-insider-erzaehlen>
8. *SRF News Online* vom 2. August 2026: Zwischen Sex, Ballermann und Kiez-Mythos.
<https://www.srf.ch/news/international/400-jahre-reeperbahn-st-pauli-zwischen-sex-ballermann-und-kiez-mythos>

*Bei den Beiträgen 4 und 7 ist unklar, ob diese auch beanstandet sind. Zum Teil schreibt die Beanstanderin von «acht Beiträgen», andernorts von «sechs Beiträgen».

Wir können das der Eingabe bei der Ombudsstelle zugrunde liegende Anliegen der Beanstanderin nachvollziehen. Das eingereichte Schreiben ist umfangreich, verbindet tatsächliche, rechtliche, politische und gesellschaftliche Argumente zu den verschiedenen Beiträgen und nimmt Bezug auf zahlreiche Quellen und internationale Entwicklungen. Die Argumentation ist dabei teilweise komplex und für uns nicht in jedem Fall nachvollziehbar.

Vor diesem Hintergrund haben wir uns entschieden, die Stellungnahme auf die programmrechtlich zentralen Punkte zu konzentrieren. Aus unserer Sicht lassen sich die Vorbringen der Beanstanderin im Kern und sinngemäss auf die folgenden drei Hauptvorwürfe verdichten, zu denen wir Stellung nehmen:

1. Zum Vorwurf eines zu positiven und einseitigen Bildes der Prostitution

Die beanstandeten Beiträge beleuchten unterschiedliche Aspekte eines komplexen gesellschaftlichen Phänomens und behandeln Prostitution, Sexarbeit oder Menschenhandel in unterschiedlichen Kontexten, wie z.B. im Rahmen der Auslandberichterstattung (Ukrainerin), als Kulturbeitrag (Ausstellung Landesmuseum) oder im Sinne einer kulturell-historischen Darstellungen (Reeperbahn). Dass neben Prostituierten beziehungsweise Sexarbeitenden auch Institutionen zu Wort kommen, die diese unterstützen oder deren Lebensrealität schildern, begründet keine programmrechtlich relevante Einseitigkeit. Anders als die Beanstanderin meint, vermitteln die Beiträge kein durchgehend positives Bild, sondern weisen auch auf Geldnot, physische und psychische Gewalt, Vulnerabilität, institutionelle Diskriminierung, Vollzugsprobleme, gesetzliche Mängel und gesellschaftliche Ausgrenzung hin.

2. Zum Vorwurf des Verschweigens wesentlicher Fakten und Gegenpositionen

Die Beanstanderin hätte weitere rechtliche, politische, kriminologische und völkerrechtliche Perspektiven für wesentlich gehalten und sich eine stärkere Berücksichtigung bestimmter Studien, Fachpositionen, Gerichtsentscheide oder internationaler Berichte gewünscht. Programmrechtlich besteht jedoch kein Anspruch darauf, dass eine Redaktion innerhalb mehrerer Beiträge zu unterschiedlichen Anlässen sämtliche verfügbaren Positionen und Bezugsquellen abbildet. Entscheidend ist, ob die Beiträge die für das jeweilige Thema

wesentlichen Informationen so vermitteln, dass sich das Publikum eine eigene Meinung bilden kann. Dies war hier der Fall, zumal kritische Aspekte wie Ausbeutung, Gewalt, Vollzugsdefizite, Beweisprobleme und gesetzgeberische Lücken angesprochen wurden.

Festzuhalten ist, dass es in der beanstandeten Berichterstattung nicht um die Debatte zu einem Prostitutionsverbot ging. Es war deshalb programmrechtlich nicht zwingend, im Zeitraum der beanstandeten Berichterstattung spezifisch die Position der Befürworter eines Prostitutionsverbot zu erwähnen. Das Publikum war auf der Basis der von SRF im fraglichen Zeitraum publizierten Informationen in der Lage, sich eine eigene Meinung zum dargestellten Themenkomplex zu bilden. Auch im Rahmen der für eine Zeitraumbeanstandung relevanten Frist von drei Monaten ist es publizistisch nicht möglich und sinnvoll, zu jedem Aspekt eines Themenkomplexes jede Perspektive abzubilden.

3. Zum Vorwurf der Verharmlosung oder Romantisierung

Aus den beanstandeten Beiträgen ergibt sich nicht, dass Gewalt, Menschenhandel, sexuelle Ausbeutung oder wirtschaftliche Not gutgeheissen, bagatellisiert oder romantisiert worden wären. Vielmehr werden problematische Lebenslagen, Abhängigkeiten und Risiken mehrfach ausdrücklich benannt; wo einzelne Beiträge einen biografischen oder kulturjournalistischen Zugang wählen, bleibt dies für das Publikum erkennbar und die Berichterstattung bewegt sich auch dort im Rahmen einer programmrechtlich zulässigen journalistischen Darstellung eines kontroversen gesellschaftlichen Themas.

Ergänzend zu dieser Stellungnahme zu den sinngemässen Hauptvorwürfen gehen wir nachfolgend auf einzelne Vorwürfe (im Wortlaut) ein und erläutern unsere Argumente anhand von Auszügen aus den beanstandeten Beiträgen.

a) Vorwurf: Verwendung des Begriffs «Sexarbeit»

SRF verwendet im beanstandeten Zeitraum keine einheitliche Terminologie, sondern jene, die dem jeweiligen Gegenstand entspricht. So gebraucht SRF in der Publikation «Sexarbeit im Krieg: Eine Ukrainerin erzählt» («Tagesschau» vom 29. Juli 2026) im ausgestrahlten Beitrag den Begriff der Prostitution. Wörtlich:

«Manche dieser Frauen prostituieren sich jetzt, um finanziell über die Runden zu kommen.» (Anmoderation)

«Prostitution ist verboten in der Ukraine.»

«Makajas Organisation informiert Prostituierte über ihre Rechte, arbeitet auch mit der Polizei zusammen. Der Krieg hat das Sicherheitsproblem noch verschärft.»

Auch in der Publikation «Menschenhandel in der Schweiz: Viele Opfer, wenige Urteile» (SRF News Online vom 30. Juli 2026) wird von der «Ausbeutung in der Prostitution» gesprochen. In der Berichterstattung zur Ausstellung im Landesmuseum wird hingegen der Begriff «Sexarbeit» verwendet, weil dort die selbstbestimmte Sexarbeit im Zentrum steht. Der

Beitrag «Ausstellung zur Entstigmatisierung der Sexarbeit im Landesmuseum» («10 vor 10» vom 28. Juli 2026) macht die Begriffsfrage zudem selbst zum Thema:

Claudette:

«Ich hoffe, ich konnte euch einen kleinen Einblick ins Leben einer Person geben, die sich nicht schämt zu sagen: Ich bin eine Sexarbeiterin, ich bin keine Hure, ich bin keine Prostituierte, ich bin eine Sexarbeiterin. Merkt euch das bitte.»

Der Begriff wird damit für das Publikum als Selbstbezeichnung einer Direktbetroffenen erkennbar und regt das Publikum an, sich eigene Gedanken über die Begrifflichkeiten zu machen und sich eine eigene Meinung zu bilden.

Die Anmoderation zum Beitrag «Ausstellung zur Entstigmatisierung der Sexarbeit im Landesmuseum» («10 vor 10» vom 28. Juli 2026) hält unter anderem fest:

«Seit über 80 Jahren ist Sexarbeit in der Schweiz legal. Trotzdem leiden Sexarbeitende bis heute unter der Stigmatisierung ihres Berufs und des verruchten Rufs ihrer Tätigkeit.»

Die Aussage ist sachlich zutreffend: Mit dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuchs am 1. Januar 1942 wurde die Prostitution resp. Sexarbeit gesamtschweizerisch nicht mehr unter Strafe gestellt – das sind heute 84 Jahre. Der Begriff «Sexarbeit» ist zudem kein rein politischer Kampfbegriff. Er wird auch von Behörden, Polizeistellen, Fachstellen, Teilen der Verwaltung und internationalen Organisationen verwendet. Seine Verwendung bewegt sich daher innerhalb eines anerkannten sprachlichen Gebrauchs und ist für sich allein nicht sachlich unrichtig. Gerade bei diesem Beitrag, wo der Aspekt der Selbstbestimmung wesentlich war, macht die Verwendung des Begriffs «Sexarbeit» journalistisch Sinn.

Auch die Anwendung eines heutigen Begriffs auf einen historischen Sachverhalt verletzt das Programmrecht nicht, sofern der Sachverhalt korrekt wiedergegeben wird. Die Anmoderation stellt die Legalisierung zudem nicht als Zustand der Unbeschwertheit dar, sondern verweist unmittelbar auf die fortbestehende Stigmatisierung.

b) Vorwurf: Beruhigendes Framing, Kausalitätsnarrativ des gesellschaftlichen Stigmas, aktivistisches Bild autonomer Sexarbeit

Diese drei Vorwürfe beruhen im Kern auf der Annahme, SRF lege den Fokus ausschliesslich auf die Selbstbestimmung und führe Missstände in der Prostitution beziehungsweise Sexarbeit allein auf gesellschaftliche Stigmatisierung zurück. Die beanstandeten Beiträge zeigen jedoch auch ökonomischen Zwang, Gewalt und Kriminalität als eigenständige Problemlagen auf.

Der erste O-Ton des Beitrags «Ausstellung zur Entstigmatisierung der Sexarbeit im Landesmuseum» («10 vor 10» vom 28. Juli 2026) lautet:

Judith:

«Es fing an, wie es meistens anfängt. Mit Geldnot.»

Auch der Beitrag «Telefonsex, Strassenstrich, Massagesalons: Insider erzählen» (SRF Kultur Online vom 31. Juli 2026) nennt Verschuldung und Lohnpfändung als Einstiegsgrund und einen Gewaltübergriff als Ausstiegsgrund:

«Als ihr Lohn gepfändet wird, geht sie 2019 erst auf den Strassenstrich und arbeitet später in Klubs.»

«Ihr Studio gibt sie 2015 wegen eines gewalttätigen Übergriffs eines Kunden auf und kehrt in ihren früheren Beruf zurück.»

Der Beitrag «Was eine kurze Auszeit bei Frauen in prekären Lebenslagen auslöst» (Regionaljournal Basel Baselland / SRF News Online vom 28. Juli 2026) benennt die Problemlage ebenfalls ausdrücklich:

«Gewalt, Drogen, Sex gegen Drogen, Sex gegen Geld, kein Geld für Essen. Obdachlos. Depressiv. Arbeitslos. Süchtig nach Alkohol. Drogen. Glücksspiel. Das ist die Mischung, die zusammenkommt.»

Im Beitrag «Menschenhandel in der Schweiz: Viele Opfer, wenige Urteile» (SRF News, 30. Juli 2026) werden Ausbeutung, psychische und physische Zwänge, Abhängigkeiten, die finanzielle Notlage der Opfer und der auf Familienangehörige im Herkunftsland ausgeübte Druck ausdrücklich genannt.

Der Vorwurf eines beruhigenden Framings oder einer ausschliesslichen Verortung der Probleme in gesellschaftlicher Stigmatisierung findet in diesen Beiträgen keine hinreichende Grundlage.

c) Vorwurf: Berichterstattung suggeriert, das Milieu bestehe primär aus autonomen Akteurinnen

Diese Charakterisierung trifft nicht zu. Der Beitrag «Menschenhandel in der Schweiz: Viele Opfer, wenige Urteile» (SRF News, 30. Juli 2026) handelt von nicht-autonomen Konstellationen; auch der Ukraine-Beitrag zeigt eine Frau, die aus Geldnot handelt und bereits Gewalt erlebt hat.

Die Darstellung der Betroffenen als «autonome Akteurinnen» trifft allenfalls auf die Berichterstattung über die Ausstellung im Landesmuseum zu, welche erkennbar auf freiwillige, selbstbestimmte Sexarbeit fokussierte – dies wird in der Berichterstattung sowohl von den interviewten Sexarbeiterinnen als auch von den Ausstellungsverantwortlichen betont.

d) Vorwurf: Kampagnen-Berichterstattung; Eindruck einer unkritischen Imagewerbung für das Schweizer Regulierungssystem

Die Beanstanderin schreibt mehrfach von einer «Schwerpunktwoche». Festzuhalten ist, dass eine «Schwerpunktwoche» weder von der Redaktion geplant war noch eine solche dem Publikum präsentiert wurde. Die zeitliche Häufung der Beiträge erklärt sich durch die Eröffnung der Ausstellung im Landesmuseum und den Welttag gegen Menschenhandel vom 30. Juli 2026; es handelt sich nicht um eine Kampagnen-Berichterstattung, wie die Beanstanderin meint.

Der behauptete Eindruck einer «Imagewerbung für das Schweizer Regulierungssystem» trifft ebenfalls nicht zu. Der Beitrag «Menschenhandel in der Schweiz: Viele Opfer, wenige Urteile» (SRF News, 30. Juli 2026) thematisiert gerade die bestehenden Vollzugsdefizite explizit:

«192 Menschen wurden vergangenes Jahr in der Schweiz neu als Opfer von Menschenhandel identifiziert. Trotz Dutzender Strafverfahren kommt es jedoch nur selten zu Verurteilungen: Durchschnittlich werden jährlich zehn Urteile rechtskräftig.»

Auch die gesetzliche Regulierung wird im Beitrag kritisch betrachtet:

Die Fachstellen sehen auch Mängel beim heutigen Straftatbestand des Menschenhandels. Der entsprechende Artikel im Strafgesetzbuch sei zu wenig präzise formuliert. Deshalb werde Menschenhandel in der Praxis nicht immer als solcher erkannt.

Und der Beitrag «Telefonsex, Strassenstrich, Massagesalons: Insider erzählen» (SRF Kultur Online vom 31. Juli 2026) hält fest:

«Die elf Menschen, die ihre Erfahrungen in der Sexarbeit schildern, reden von institutioneller Diskriminierung, die trotz Legalisierung bis heute existiert.»

Diese Berichterstattung spricht gegen den Vorwurf, SRF habe das schweizerische Regulierungssystem unkritisch beworben; vielmehr wurden Vollzugsdefizite, gesetzgeberische Mängel und fortbestehende Diskriminierung ausdrücklich thematisiert.

e) Vorwurf: Unkritische Übernahme der Aussage der Ausstellungsmacher, das Publikum solle Vorurteile überdenken

Es gehört zum Wesen der Berichterstattung über eine Ausstellung, deren Anspruch wiederzugeben. Dies ist für das Publikum ohne Weiteres als Position des Museums erkennbar.

SRF hat diese Position im beanstandeten Zeitraum zudem kritisch eingeordnet. So hiess es im Beitrag «Telefonsex, Strassenstrich, Massagesalons: Insider erzählen» (SRF Kultur Online vom 31. Juli 2026):

«Investigative Recherchen etwa zu illegalen Praktiken im Sexgewerbe in der Schweiz – wie Menschenhandel und Kinderpornografie – fehlen in der neuen Ausstellung. Direktorin Denise Tonella sagt dazu, man habe bewusst Menschen ins Zentrum stellen wollen, die ihrer Arbeit legal und selbstbestimmt nachgehen.»

Auch der Beitrag «Sexarbeit in der Schweiz: Ausstellung beleuchtet das Gewerbe» («Kultur kompakt» vom 29. Juli 2026) weist auf diese Lücke hin und lässt die Direktorin den Entscheid begründen. SRF benennt die Auslassung der Ausstellung im Landesmuseum damit ausdrücklich und ordnet sie journalistisch ein.

f) Vorwurf: SRF überlasse das Feld einseitig einer Lobby-Inszenierung

Die Beanstanderin schreibt, die Redaktion überlasse das Feld einseitig einer Lobby-Inszenierung, und verweist dazu auf die Tagesschau vom 29. Juli 2026, welche über die Prostitution einer armutsbetroffenen Frau in der Ukraine berichtete. Der Beitrag «Sexarbeit im Krieg: Eine Ukrainerin erzählt» enthält jedoch gerade keine Beteiligung schweizerischer Interessenverbände. Zu Wort kommt neben der Betroffenen hingegen eine ukrainische Hilfsorganisation, welche die Schutzlosigkeit prostituerter Frauen anspricht:

Olena Makaja, «Positive Frauen Saporischja»:

«Das grösste Problem ist die Sicherheit. Die Frauen bieten eine Dienstleistung an – aber wenn ein Kunde anfängt, sie zu schlagen oder sonst Gewalt anwendet, sind sie absolut ungeschützt.»

Der Vorwurf einer Lobby-Inszenierung lässt sich damit aus dem von der Beanstanderin genannten Beitrag nicht ableiten.

g) Vorwurf: Romantisierende, unkritische Perspektive; Trivialisierung; Normalisierung

Die Publikationen «400 Jahre Reeperbahn – zwischen Mythos und Milieu» («10 vor 10» vom 31. Juli 2026) und «Zwischen Sex, Ballermann und Kiez-Mythos» (SRF News Online vom 2. August 2026) sind historisch-kulturelle Auslandsreportagen zu einem Jubiläum – und nicht etwa Beiträge zur schweizerischen Prostitutionspolitik. Tonalität und Platzierung des 10vor10-Beitrages am Ende der Sendung machen dem Publikum deutlich, dass eine leichte, kulturjournalistische Berichterstattung folgen würde.

Die Anmoderation verweist auf einen Kiez, «der noch immer vom Mythos vergangener Zeiten lebt»; thematisiert wird damit auch die Mythenbildung selbst – welche bekanntlich dazu neigt, negative Aspekte auszublenden. In der Berichterstattung werden aber punktuell auch kritische Punkte angesprochen, wie «Zuhälter, die sich gegenseitig erschossen haben» oder «Bandenkriege um Prostitution und Drogen».

In einer Berichterstattung, welche für das Publikum von Beginn weg als leichte Jubiläumsreportage erkennbar ist, ist der gewählte Fokus zulässig und verletzt das Programmrecht nicht.

h) Vorwurf: Unterschlagung der polizeilichen Realität, der Lage ausländischer Prostituierte und der Kontrollprobleme in Privatwohnungen

Über diese Themen hat SRF bereits in der Vergangenheit berichtet, etwa im Beitrag «Unsichtbare Prostitution – Bordelle an Privatadressen boomen – Polizei ist besorgt» («Rundschau» vom 22. Januar 2025).¹ Die Beanstanderin hat diese Publikation selbst verlinkt; sie enthält Polizeiaussagen zu Kontrollproblemen sowie die Schilderung einer Zwangssituation einer ausländischen Prostituierten.

Auch in der beanstandeten Berichterstattung (Organisierte Kriminalität – Menschenhandel in der Schweiz: Viele Opfer, wenige Urteile; SRF News, 30. Juli 2026) wird die polizeiliche Realität erwähnt:

Viele Opfer befinden sich in einer prekären Lage, sind von den Tätern abhängig oder sorgen sich um ihre Angehörigen im Herkunftsland. Nicht alle Opfer seien bereit, Anzeige zu erstatten, sagt Angela Oriti, Direktorin der Westschweizer Fachstelle Astrée. Oft sei die Angst zu gross.

Noch wichtiger sind laut den Fachstellen die Hürden bei der Strafverfolgung selbst. «Menschenhandel ist ein sehr komplexer Straftatbestand», sagt Irena Wettstein, Geschäftsführerin der FIZ. Die Ermittlungen seien entsprechend aufwendig und ressourcenintensiv.

i) Vorwurf: SRF vertrete die These, sexuelle Ausbeutung werde schnell als schwere Straftat erkannt

Die Beanstanderin kritisiert die Aussage, *sexuelle Ausbeutung* werde im Schweizer System «schnell» als schwere Straftat erkannt. Diese Aussage erfolgte im Artikel «Menschenhandel in der Schweiz: Viele Opfer, wenige Urteile» (SRF News, 30. Juli 2026) im Vergleich zur Erkennung der *Arbeitsausbeutung*, welche oft als normale Unterstützung erscheint und deshalb oftmals noch schwieriger erkennbar ist. Der Artikel macht jedoch im Weiteren gerade die schwierige Erkennbarkeit und Nachweisbarkeit von Ausbeutung im Allgemeinen zum Thema. Die folgende Aussage im Artikel bezieht sich auch auf die sexuelle Ausbeutung:

«Nach Angaben der Fachstellen orientieren sich Gerichte und Behörden teilweise noch immer am <klassischen> Bild eines Opfers, das eingesperrt oder körperlich bedroht wird. In der Realität funktioniert Menschenhandel jedoch meist anders. «Es bestehen oft psychologische Zwänge und Abhängigkeiten», sagt FIZ-Geschäftsführerin Irena Wettstein. Täter würden psychischen Druck ausüben, die finanzielle Notlage der Opfer ausnutzen oder Familienangehörige im Herkunftsland unter Druck setzen. Diese subtileren Formen des Zwangs würden vor Gericht häufig nicht anerkannt.»

¹ <https://www.srf.ch/news/schweiz/unsichtbare-prostitution-bordelle-an-privatadressen-boomen-polizei-ist-besorgt>

j) Vorwurf: SRF hätte zwingend behördliche Expertise beziehungsweise medizinisches Notfallpersonal beiziehen müssen

Die Auswahl der Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner ist Teil der Programmautonomie. Programmrechtlich besteht keine Pflicht, innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten jede denkbare Perspektive zu einem bestimmten Themenkomplex abzubilden.

Die behördliche Expertise hat SRF in der Vergangenheit wiederholt abgebildet. Zum Beispiel kommen im Beitrag «Unsichtbare Prostitution – Bordelle an Privatadressen boomen» (SRF News Online / «Rundschau» vom 22. Januar 2025) zwei Polizeivertreter zu Wort.

Medizinische Expertise kommt im Beitrag «Was eine kurze Auszeit bei Frauen in prekären Lebenslagen auslöst» (SRF News Online vom 28. Juli 2026) zum Ausdruck – mit der Direktorin der Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel. Wörtlich hält diese fest:

«Sie sind sicher sehr vulnerabel und auch in einer sehr schwachen, verletzlichen Position, sind eben oft auch Gewalt ausgesetzt und insofern natürlich schon in einem starken Risiko.»

k) Vorwurf: Nichterwähnung der Erklärung von Mario Fehr vom 1. Juni 2026 und der NGO End Demand Switzerland

Auch hier gilt: Es besteht kein Anspruch auf Verbreitung einer bestimmten Position oder auf Nennung einer bestimmten Organisation. Beiträge über eine Museumsausstellung, eine Basler Anlaufstelle, eine ukrainische Betroffene oder ein Hamburger Quartier sind nicht das Gefäss für ein kantonales Regierungsvotum. Auch die NGO End Demand Switzerland muss darin nicht zwingend erwähnt werden.

Die Behauptung, das Publikum werde im Glauben gelassen, es gebe keine institutionelle Opposition gegen das aktuelle Prostitutionsmodell, überzeugt ebenfalls nicht. Mit der FIZ und Astrée kamen zwei Fachorganisationen zu Wort, die eine Verschärfung der Gesetzeslage beziehungsweise der Praxis fordern und sich für Betroffene von Gewalt und Ausbeutung einsetzen. Es ging in der beanstandeten Berichterstattung nicht um die Debatte zu einem Prostitutionsverbot. Es war deshalb programmrechtlich nicht zwingend, spezifisch die Position der Befürworter eines Prostitutionsverbot zu erwähnen.

l) Vorwurf: Nichterwähnung weiterer Studien, Berichten, Urteile, völkerrechtlicher Verpflichtungen (Palermo-Protokoll)

In den Beiträgen über eine Museumsausstellung, eine Basler Anlaufstelle, eine ukrainische Betroffene oder ein Hamburger Quartier müssen nicht zwingend weiterführende Studien, Berichte, Urteile oder völkerrechtliche Verpflichtungen erwähnt werden. Die im Beitrag «Organisierte Kriminalität - Menschenhandel in der Schweiz: Viele Opfer, wenige Urteile» (SRF News, 30. Juli 2026) erwähnte Datengrundlage wurde transparent ausgewiesen, so dass sich das Publikum eine eigene Meinung bilden konnte. Zusätzliche Informationen waren programmrechtlich auch in diesem Artikel nicht zwingend.

m) Vorwurf: Vollzugsnotstand verkürzt dargestellt; völkerrechtlicher Anspruch vs. Umsetzungsdefizit

Der Beitrag «Menschenhandel in der Schweiz: Viele Opfer, wenige Urteile» (SRF News, 30. Juli 2026) stellt den Vollzugsnotstand nicht unzulässig verkürzt dar. Er nennt das Zahlenverhältnis, Beweisprobleme, das Ausweichen auf andere Tatbestände, einen unpräzisen Straftatbestand und Schulungsbedarf; zur gesetzlichen Erfassungslücke heisst es:

«Die Fachstellen sehen auch Mängel beim heutigen Straftatbestand des Menschenhandels. Der entsprechende Artikel im Strafgesetzbuch sei zu wenig präzise formuliert. Deshalb werde Menschenhandel in der Praxis nicht immer als solcher erkannt.»

Damit ist die Divergenz zwischen völkerrechtlichem Anspruch und nationaler Umsetzung angesprochen, welche die Beanstanderin thematisiert – wenn auch in journalistischer statt in rechtsdogmatischer Sprache. Ein Nachrichtenbeitrag muss nicht zwingend eine juristische Normenvergleichen leisten.

n) Vorwurf: Prostitution und Menschenhandel als zwei getrennte Phänomene dargestellt

Diese Trennung nimmt SRF nicht vor. Der Beitrag «Menschenhandel in der Schweiz: Viele Opfer, wenige Urteile» (SRF News Online vom 30. Juli 2026) spricht ausdrücklich von «Ausbeutung in der Prostitution» resp. «sexueller Ausbeutung» und ordnet sie als eine der beiden Hauptformen des Menschenhandels ein.

o) Vorwurf: Die Forderung der FIZ nach mehr Schulungen folge akquisitorischen Eigeninteressen

Die im Beitrag wiedergegebene Forderung richtet sich auf die Schulung von Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichten – nicht auf Mittel für die FIZ. Wörtlich lautet die kritisierte Passage:

«Die Fachstellen fordern deshalb mehr Schulungen für Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte. <Es geht darum, Menschenhandel auch dann zu erkennen, wenn keine offensichtliche Gewalt im Spiel ist>, sagt Wettstein.»

Die Forderung ist klar als Position der Fachstellen attribuiert und kann vom Publikum entsprechend gewichtet werden. Die FIZ ist als gemeinnütziger Verein organisiert, unterstützt Betroffene von Menschenhandel und Ausbeutung und arbeitet mit Behörden auf Bundes- und Kantonsebene zusammen.

p) Vorwurf: SRF verschweige die reale prozessuale Beweisnot, psychotraumologische Fakten und die Täterstrategie

Der Beitrag «Organisierte Kriminalität - Menschenhandel in der Schweiz: Viele Opfer, wenige Urteile» (SRF News, 30. Juli 2026) erwähnt die prozessuale Beweisnot, psychotraumologische Fakten und die Täterstrategie ausdrücklich:

Irena Wettstein: «Menschenhandel ist ein sehr komplexer Straftatbestand, der schwierig zu beweisen ist.»

«Um jemanden wegen Menschenhandels zu verurteilen, müssen die Strafverfolgungsbehörden nachweisen, wie eine Person angeworben, kontrolliert und ausgebeutet wurde. Teilweise braucht es dafür auch die Zusammenarbeit mit Behörden im Herkunftsland der Opfer. Die Folge: Vor Gericht wird häufig auf andere Straftatbestände ausgewichen, die einfacher zu beweisen sind.»

«Viele Opfer befinden sich in einer prekären Lage, sind von den Tätern abhängig oder sorgen sich um ihre Angehörigen im Herkunftsland.»

«Es bestehen oft psychologische Zwänge und Abhängigkeiten», sagt FIZ-Geschäftsführerin Irena Wettstein. Täter würden psychischen Druck ausüben, die finanzielle Notlage der Opfer ausnutzen oder Familienangehörige im Herkunftsland unter Druck setzen. Diese subtileren Formen des Zwangs würden vor Gericht häufig nicht anerkannt.

q) Vorwurf: Manipulative Verlinkung

Interne Verlinkungen auf frühere Publikationen sind im Online-Journalismus üblich und dienen der Kontextualisierung. Eine solche Verlinkung ist keine Werbung für eine Organisation, solange deren Aussagen auch im verlinkten Artikel transparent zugeordnet bleiben, so dass sich das Publikum eine eigene Meinung bilden kann; etwas anderes legt die Beanstanderin nicht dar.

r) Vorwurf: Die Einnahmen durch die Prostitution würden im Beitrag über die ukrainische Spital-Putzkraft unkritisch als pragmatischer «Zusatzverdienst» dargestellt

Der Begriff «Zusatzverdienst» kommt im Beitrag «Sexarbeit im Krieg: eine Ukrainerin erzählt» (Tagesschau vom 29. Juli 2026) nicht vor. Der Verdienst der porträtierten Angelina steht in einem Kontext, der von Beginn weg eine Notlage schildert.

(aus der Anmoderation)

«...und viele Frauen, die in die Armut abgerutscht sind. Manche dieser Frauen prostituieren sich jetzt, um finanziell über die Runden zu kommen.»

Die Betroffene beschreibt im Beitrag die erlebte Notlage und spricht nicht etwa von einer Wahl:

Angelina:

«Mit Beginn des Krieges ist das Leben sehr hart geworden. Mein Gehalt reichte plötzlich nirgends mehr hin. Also muss ich das halt einfach machen.»

Dann folgt im Beitrag die Preisangabe:

«Umgerechnet 10 Franken verlangt Angelina für ihre Dienste – manchmal mehr.»

Und der Beitrag schliesst mit erlebter Gewalt:

«Angelina hat auch schon Gewalt erlebt von Freiern. Seither ist sie noch vorsichtiger geworden. Weitermachen wird sie trotzdem. Sie braucht das Geld.»

Die Prostitution wird damit nicht als «pragmatischer Zusatzverdienst» geframt. Angelina erklärt, dass sie auf das Geld angewiesen ist und deshalb trotz erlebter Gewalt weitermachen muss.

s) Vorwurf: Die Beiträge suggerierten, wirtschaftliche Ausnutzung sei in Ordnung, solange die Betroffene scheinbar «freiwillig» agiere

Eine solche Aussage findet sich in keiner der Publikationen. Vielmehr macht der Beitrag «Menschenhandel in der Schweiz: Viele Opfer, wenige Urteile» (SRF News Online vom 30. Juli 2026) deutlich, dass es auch subtile Formen von Zwang gibt. Das weist darauf hin, dass auch eine scheinbare Freiwilligkeit Ausbeutung nicht ausschliesst. Wörtlich heisst es:

«Täter würden psychischen Druck ausüben, die finanzielle Notlage der Opfer ausnutzen oder Familienangehörige im Herkunftsland unter Druck setzen. Diese subtileren Formen des Zwangs würden vor Gericht häufig nicht anerkannt.»

Umgekehrt sagen die Interviewten in der Ausstellung des Landesmuseums deutlich, dass sie «freiwillig» Sexarbeit leisten. Wie weit diese Aussagen überzeugen, kann das Publikum aufgrund der transparenten Darstellung selbst beurteilen.

t) Vorwurf: SRF suggeriere das Narrativ «in der Ukraine herrsche völkerrechtswidriges Elend während in der Schweiz alles vorbildlich gelöst» sei

Ein solcher Vergleich wird in keiner Publikation gezogen. Der Ukraine-Bertrag stellt keinen Bezug zur Schweiz her, und die Schweizer Beiträge enthalten keine Aussage, das schweizerische Modell sei vorbildlich. Mit Bezug zur Schweiz berichtet SRF vielmehr über Geldnot als Einstiegsgrund, Gewalt, institutionelle Diskriminierung, Vollzugsdefizite und Mängel bei der Gesetzgebung.

Kurz: Die beanstandete Berichterstattung zeichnet kein Bild einer vorbildlich gelösten Lage in der Schweiz.

u) Vorwurf: Verschwiegene Debatte über Prostitution von Status-S-Flüchtlingen

Die Themenwahl liegt in der redaktionellen Autonomie. In einem Beitrag über eine Frau, die sich in der Ukraine prostituieren muss, muss die Schweizer Debatte zur Prostitution von Status-S-Flüchtlingen nicht zwingend abgebildet werden.

v) Vorwurf: Vorenthaltung kritischer Fakten, geschöntes Bild der Realität

Dieser Vorwurf ist mit dem Inhalt der beanstandeten Berichterstattung nicht vereinbar. Der Beitrag «Was eine kurze Auszeit bei Frauen in prekären Lebenslagen auslöst» (Regionaljournal Basel Baselland / SRF News Online vom 28. Juli 2026) schildert durchgehend Extremsituationen. Wörtlich:

«Gewalt, Drogen, Sex gegen Drogen, Sex gegen Geld, kein Geld für Essen. Obdachlos. Depressiv. Arbeitslos. Süchtig nach Alkohol. Drogen. Glücksspiel. Das ist die Mischung, die zusammenkommt.»

Geschäftsleiterin Saskia Leu-Hausmann:

«Alle Betroffenen haben gemeinsam, dass sie sich am Rand der Gesellschaft und in Extremsituationen bewegen.»

«Grundsätzlich leben viele von unseren Frauen an extremen Grenzen, und es sind immer wieder extreme Belastungen sichtbar. Und ich glaube, bei uns zeigt sich auch immer wieder, wo das System an Grenzen kommt.»

Auch im Beitrag über die Ukrainerin wird Gewalt ausdrücklich erwähnt:

Prostitution ist verboten in der Ukraine. Auch deswegen ist es eine gefährliche Arbeit, erklärt Olena Makaja von der Hilfsorganisation "Positive Frauen Saporischja":

«Das grösste Problem ist die Sicherheit. Die Frauen bieten eine Dienstleistung an - aber wenn ein Kunde anfängt, sie zu schlagen oder sonst Gewalt anwendet, sind sie absolut ungeschützt.»

Auch der bereits erwähnte Beitrag über Menschenhandel erwähnt «Abhängigkeiten», «psychologische Zwänge», «psychischen Druck», «finanzielle Notlagen und Drohungen gegen Familienangehörige im Herkunftsland», mit denen die Ausgebeuteten konfrontiert sind, ausdrücklich.

w) Vorwurf: Nichterwähnung verschiedener UN-Berichte; GRETA-Evaluationsbericht und EGMR-Rechtsprechung

Keine der beanstandeten Publikationen hatte die internationale Rechtsentwicklung zum Gegenstand; keine erhob diesen Anspruch. Eine Ausstellungsbesprechung, eine Sozialreportage, ein Auslandbeitrag und eine Jubiläumsreportage müssen keine völkerrechtlichen Berichte referieren. Im Artikel über den Menschenhandel wurden die verwendete Datenquellen genannt, zusätzliche Quellen waren nicht zwingend. Massgeblich ist, ob das Publikum sich in den Kernpunkten des jeweils behandelten Themas eine Meinung

bilden konnte – nicht, ob im Beitrag auf sämtliche denkbaren Datenquellen Bezug genommen wurde.

Schlussbemerkung

Wir sind der Ansicht, dass die beanstandete Berichterstattung zum Themenkomplex «Prostitution, Sexarbeit, Menschenhandel» verschiedene Perspektiven abgebildet und kein einseitig beschönigendes Bild der Prostitution vermittelt oder für die Meinungsbildung des Publikums zwingende Informationen ausgeblendet hat.

Festzuhalten ist, dass es in der beanstandeten Berichterstattung nicht um die Debatte zu einem Prostitutionsverbot ging. Es war deshalb programmrechtlich nicht zwingend, spezifisch die Position der Befürworter eines Prostitutionsverbot zu erwähnen. Auch im Rahmen der für eine Zeitraumbeanstandung relevanten dreimonatigen Frist ist es publizistisch nicht möglich und sinnvoll, zu jedem Aspekt eines Themenkomplexes jede Perspektive abzubilden. Wir bitten Sie deshalb, die Beanstandung nicht zu unterstützen.

Die **Ombudsstelle** hat die von der Beanstanderin angeführten Beiträge geprüft und hält abschliessend fest:

1.

a.

Beanstandungen gegen redaktionelle Publikationen müssen bei der Ombudsstelle innert 20 Tagen nach deren Veröffentlichung eingereicht werden (Art. 92 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes, RTVG). Bezieht sich eine Beanstandung auf mehrere Sendungen oder Beiträge, so beginnt die Frist mit der Veröffentlichung der letzten beanstandeten Publikation. Die erste der beanstandeten Publikationen darf jedoch nicht länger als drei Monate vor der letzten zurückliegen (sog. Zeitraumbeanstandung; Art. 92 Abs. 3 RTVG).

b.

Die Beanstanderin macht geltend, SRF habe durch «eine kumulative und systematisch einseitige Berichterstattungskette seine verfassungsmässigen, gesetzlichen und völkerrechtlichen Verpflichtungen zur sachgerechten und ausgewogenen Information des Publikums (Art. 4 RTVG i.V.m. Art. 93 BV) fundamental verletzt». Gegenstand der Beanstandung sei «die dichte, redaktionsübergreifende Abfolge von insgesamt sechs Beiträgen innerhalb von nur sechs Tagen (im Zeitraum vom 28. Juli bis 2. August 2026) in den reichweitenstärksten Flaggschiff-Sendungen (*Tagesschau* und *10vor10*) sowie den flankierenden Online- und Kulturkanälen.

Die von der Beanstanderin angeführten Beiträge liegen durchwegs innert der für eine sog. Zeitraumbeanstandung massgebenden Frist von drei Monaten. Infolge des Fristenstillstandes zwischen dem 15. Juli und dem 15. August gemäss Art. 22a Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG), welches auch auf Beanstandungsverfahren vor der Ombudsstelle Anwendung findet, liegen im Übrigen auch sämtliche angesprochenen Beiträge innerhalb der Beanstandungsfrist von 20 Tagen für einzelne Publikationen.

2.

a.

Zwar trifft es zu, dass sich die von der Beanstanderin aufgeführten Beiträge mit dem Thema «Prostitution» bzw. «Sexarbeit» befassen. Die Redaktion weist jedoch in ihrer Stellungnahme zu Recht darauf hin, dass in den verschiedenen Sendungen und Online-Beiträgen völlig unterschiedliche Aspekte des Themas aufgegriffen werden:

- Drei Beiträge (**10vor10 vom 28. Juli 2026 / Kultur kompakt vom 29. Juli 2026 / SRF News Kultur online vom 31. Juli 2026**) befassen sich mit der «Installation Sexarbeit», welche das Landesmuseum Zürich in der Zeit vom 3. Juli – 1. November 2026 im Rahmen der Reihe «Erfahrungen Schweiz» zeigt.

Sowohl im Beitrag von 10vor10 (Dauer: 4 Minuten), im Audio-Beitrag in Kultur kompakt (Dauer 4 ½ Minuten) als auch im Online-Artikel von SRF News Kultur wird die Ausstellung mit Video- und Audioeinblicken präsentiert. Die Ausstellungsmacherin sowie die Direktorin des Landesmuseums erläutern kurz die Hintergründe und Überlegungen, welche zum gewählten Ansatz, der Schilderung der Lebenserfahrung von direkt betroffenen Menschen, geführt haben. Im Audiobeitrag wird auch explizit darauf hingewiesen, dass die Testimonials auch strukturelle Probleme wie Armut, Verschuldung, Gewalt und institutionelle Macht benennen. Im Zentrum stehe jedoch die legale Sexarbeit; eine investigative Recherche zu illegalen Praktiken im Zusammenhang mit Sexkonsum wie Menschenhandel und Kinderpornografie leiste die Ausstellung nicht. Dies kommt auch im Online-Artikel zum Ausdruck.

Die Darstellung der Ausstellung erweist sich nach Ansicht der Ombudsstelle in allen drei Beiträgen als sachgerecht. Dass dabei gemäss dem Titel der Ausstellung von «Sexarbeit» gesprochen wird, ist nicht zu beanstanden. SRF ist auch nicht gehalten, im Rahmen von kurzen Präsentationen einer öffentlichen Ausstellung im Landesmuseum Zürich als Teil des Schweizerischen Nationalmuseums ein Ausstellungskonzept ausführlich kritisch zu hinterfragen. Für das Publikum ist aufgrund der drei Beiträge ohne weiteres ersichtlich, dass die Ausstellung nicht den Anspruch erhebt, das Thema «Sexarbeit» bzw. «Prostitution» in rechtlicher, gesellschaftlicher oder moralischer Hinsicht umfassend darzustellen, sondern dass es den Ausstellungsmacherinnen des Landesmuseums Zürich darum ging, in der Veranstaltungsreihe «Erfahrungen Schweiz» Direktbetroffene authentisch zu Wort kommen zu lassen. Dass dabei auch in der Anmoderation der Begriff «Sexarbeit» verwendet wird, ist angesichts des offiziellen Titels der Ausstellung naheliegend und nicht zu beanstanden. Im Übrigen ist es nach Ansicht der Ombudsstelle generell zulässig, im öffentlichen Diskurs anstelle von «Prostituierten» von «Sexarbeiterinnen» zu sprechen, da die betroffenen Frauen mit dem Begriff «Prostituierte» als Personen tendenziell abwertend dargestellt werden, was es ungeachtet der Grundeinstellung gegenüber der Prostitution und deren gesetzlicher Regelung zu vermeiden gilt.

Auch der Umstand, dass in drei Gefässen über diese Ausstellung berichtet wird, verstösst nicht gegen die gesetzlichen Vorgaben des RTVG. Berichte über aktuelle Ausstellungen

in anerkannten Museen sind durchaus üblich. Die Auswahl der Ausstellungen, über welche berichtet wird, ist im Rahmen der verfassungsmässig und gesetzlich garantierten Programmfreiheit (Art. 17 Abs. 1 und 93 Abs. 3 der Bundesverfassung/BV, Art. 6 RTVG) Sache der Redaktion.

Hinzu kommt, dass es sich um die Präsentation einer Ausstellung in einer der herausragenden staatlichen Kulturinstitutionen der Schweiz handelt. Deren Ausstellungen in den verschiedenen Publikationen von SRF vorzustellen, ist zulässig. Soweit die Beanstanderin den Ansatz des Landesmuseums zu diesem Thema für problematisch hält, hätte sie sich mit ihrer Kritik an diese Institution zu wenden. Dass SRF über eine solche – allenfalls auch umstrittene – Ausstellung berichtet, ist jedenfalls nicht zu beanstanden.

- Im Audiobeitrag im **Regionaljournal Basel vom 28. Juli 2026 und im Online-Beitrag vom gleichen Tag** wird unter dem Titel «Was eine kurze Auszeit bei Frauen in prekären Lebenslagen auslöst» die sog. Frauenoase in Basel vorgestellt, die Frauen in prekären Lebenslagen Hilfe anbietet. Gerade dieser Beitrag lässt erkennen, dass Frauen, welche im Sexgewerbe tätig sind, sich häufig in einer schwierigen Lebenssituation befinden und unter Gewalt und Ausgrenzung leiden. Der Bericht ist sachlich gehalten und umschreibt das Sexgewerbe in keiner Weise beschönigend oder tendenziös.
- In der **Tagesschau vom 29. Juli 2026** wird unter dem Titel «Sexarbeit im Krieg: eine Ukrainerin erzählt» eine Reportage über eine Ukrainerin gezeigt, welche sich aufgrund ihrer Lebensumstände in der Ukraine prostituiert. Der Bericht gibt einen authentischen Einblick in die schwierige Lebensrealität einer Frau in der kriegsversehrten Ukraine. Eine Beschönigung oder Verharmlosung ihrer Tätigkeit ist nicht erkennbar.

Auch war es angesichts des Fokus dieses Beitrages auf die Situation von Frauen in der Ukraine nicht geboten, auf allfällige Missstände bezüglich einer sexuellen Ausbeutung von Ukrainerinnen in der Schweiz hinzuweisen. Zum einen ist die Situation von Frauen in der Ukraine und von Ukrainerinnen mit Status S in der Schweiz nicht vergleichbar. Zum andern ist es nach Kenntnis der Ombudsstelle auch nicht so, dass die Prostitution von Ukrainerinnen mit Status S in der Schweiz ein spezifisches Massenphänomen darstellt, über welches in diesem Zusammenhang zwingend hätte berichtet werden müssen.

- In einem Beitrag von **SRF News vom 30. Juli 2026** wird unter dem Titel «Organisierte Kriminalität - Menschenhandel in der Schweiz: Viele Opfer, wenige Urteile» über die Schwierigkeiten in der Strafverfolgung wegen des Tatbestandes «Menschenhandel» berichtet. Auch dieser Bericht erweist sich als sachlich und in keiner Weise tendenziös in dem Sinne, dass Prostitution bzw. Sexarbeit in einem zu positiven Licht dargestellt würde.
- In **10vor10 vom 31. Juli 2026 und in SRF News online vom 2. August 2026** wird unter den Titeln «400 Jahre Reeperbahn – zwischen Mythos und Milieu» und «400 Jahre Reeperbahn St. Pauli – zwischen Sex, Ballermann und Kiez-Mythos» aus Anlass deren vierhundertjährigen Bestehens über die Reeperbahn in Hamburg/St. Pauli berichtet.

In diesem Bericht geht es nicht um die Thematisierung der Prostitution mit all ihren problematischen Umständen und Auswirkungen, sondern um die Darstellung der Entwicklung der Reeperbahn in Hamburg/St. Pauli als eines weltweit bekannten Zentrums des Rotlicht-Milieus, das von unzähligen Menschen aus der ganzen Welt besucht wird, um welches sich über die Jahre und Jahrzehnte hinweg zahllose Legenden gebildet haben und das von einem Mythos umgeben wird, der trotz der problematischen Begleitumstände auf viele Leute eine gewisse Faszination ausübt. Die Darstellung in den beiden Beiträgen erfolgt nicht unkritisch. Auch hier ist keine Beschönigung der Prostitution erkennbar. Das Publikum ist durchaus in der Lage, sich über die Reeperbahn und deren Hintergründe und Wirkungen eine eigene Meinung zu bilden.

Die Ombudsstelle gelangt zum Schluss, dass die von der Beanstanderin angefügten Sendungen dem Gebot der **Sachgerechtigkeit** durchwegs genügen. Die Darstellungen sind sachlich, Tatsachen werden korrekt wiedergegeben, eine manipulative Einflussnahme ist nicht ersichtlich. Das Publikum ist durchwegs in der Lage, sich zu den Themata der einzelnen Sendungen eine eigene Meinung zu bilden (Art. 4 Abs. 2 RTVG).

Sodann liegt auch kein Verstoß gegen die Menschenwürde oder das Diskriminierungsverbot (Art. 4 Abs. 1 RTVG) vor:

- Der verfassungsrechtlich in Art. 7 BV verankerte Schutz der **Menschenwürde** «betrifft das letztlich nicht fassbare Eigentliche des Menschen und ist unter Mitbeachtung kollektiver Anschauungen ausgerichtet auf Anerkennung des Einzelnen in seiner eigenen Werthaftigkeit und individuellen Einzig- und allfälligen Andersartigkeit» (Entscheid des Bundesgerichts (BGE) 132 I 49 E. 5.1, S. 55). Menschen sollen mit dem gebührenden Respekt und nicht als «blosse Objekte» behandelt werden. Die rundfunkrechtlich gebotene Achtung der Menschenwürde im Sinne von Art. 4 Abs. 1 RTVG verbietet insbesondere die unnötige Blossstellung, das Lächerlichmachen oder erniedrigende Darstellungen von Personen (UBI-Entscheid b.958, E. 4.4, mit weiteren Hinweisen).

Derartige Verstösse gegen die Menschenwürde sind in den gerügten Beiträgen nicht ersichtlich. Allein der Umstand, dass in einer sachlichen und nicht wertenden Art und Weise über die Realität der Prostitution berichtet wird, verstösst nicht gegen die Menschenwürde. Es werden namentlich keine Bilder gezeigt oder Szenen beschrieben, welche die betroffenen Personen als «blosse Objekte» darstellen würden. Vielmehr werden diese im Gegenteil als achtbare Menschen dargestellt, die zwar einer besonderen und gesellschaftlich umstrittenen Tätigkeit nachgehen, die aber trotzdem und namentlich auch wegen ihrer oft besonderen Vulnerabilität des Schutzes und auch einer spezifischen Fürsorge bedürfen.

- Das aus Art. 8 Abs. 2 BV abgeleitete **Diskriminierungsverbot** verbietet Pauschalurteile gegen Menschen oder eine Ausgrenzung aufgrund von bestimmten Merkmalen. Entsprechende Merkmale können u.a. die Herkunft, die Rasse, das Geschlecht, das Alter,

die Religion und die weltanschauliche oder politische Überzeugung sein. (UBI-Entscheid b. 958 vom 2. November 2023, E. 4.3, mit weiteren Hinweisen)

Die Art der Auseinandersetzung mit dem Thema «Prostitution» wirkt in den beanstandeten Beiträgen nie diskriminierend. Eine Ausgrenzung von Menschen, welche sexuelle Dienstleistungen anbieten, erfolgt gerade nicht. Ein Verstoss gegen das Diskriminierungsverbot liegt nicht vor.

Im Übrigen verweist die Ombudsstelle auf die detaillierten Ausführungen der Redaktion.

b.

Die Beanstanderin sieht denn auch nicht in den einzelnen Beiträgen für sich genommen einen Verstoss gegen Art. 4 und 5 RTVG, sondern macht wie eingangs angeführt geltend, die rasche Abfolge und Häufung von Beiträgen zum Thema verletze das Vielfaltsgebot (Art. 4 Abs. 4 RTVG). Vor allem aber seien wesentliche Fragestellung rund um die Prostitution und deren rechtliche Einordnung ausgeblendet worden.

Gemäss dem Vielfaltsgebot von Art. 4 Abs. 4 RTVG müssen konzessionierte Programme in der Gesamtheit ihrer redaktionellen Sendungen die Vielfalt der Ereignisse und Ansichten angemessen zum Ausdruck bringen.

Zwar trifft es zu, dass innert der kurzen Zeit von weniger als einer Woche acht Beiträge zum Themenkreis «Prostitution» und «Sexarbeit» in mehreren Gefässen von SRF publiziert wurden. Wie unter lit. a hiervor aufgezeigt, ging es jedoch nicht um eine bestimmte, koordinierte Auseinandersetzung mit dem Thema:

- Drei Beiträge stellten die aktuelle Ausstellung im Landesmuseum Zürich zum Thema «Sexarbeit» vor.
- Zwei Beiträge befassten sich mit dem 400jährigen Bestehen der Reeperbahn in Hamburg/St. Pauli
- Ein Beitrag zeigte die schwierige Lage einer Ukrainerin in ihrem kriegsversehrten Heimatland auf, welche sich angesichts ihrer misslichen Lebensumstände der Prostitution hingibt.
- Ein Beitrag stellt das Hilfsprojekt «Frauenoase» in Basel vor, welches Frauen in prekären Lebensumständen Hilfe anbietet.
- Ein Beitrag geht auf den Straftatbestand des Menschenhandels ein und skizziert die Schwierigkeiten in der Strafverfolgung.

Die Beiträge befassen sich, auch wenn darin die Prostitution thematisiert wird, mit völlig unterschiedlichen Fragestellungen (Ausstellung im Landesmuseum, Schutzinstitution in Basel, Strafverfolgung bei Menschenhandel, Situation in der Ukraine, Reeperbahn). Ein direkter inhaltlicher Zusammenhang ist nicht erkennbar. Keiner der Beiträge befasst sich in rechtlicher bzw. rechtspolitischer Hinsicht mit der gesetzlichen Regelung der Prostitution in der Schweiz oder diesbezüglichen internationalen Normen und Entwicklungen.

Die Lebenswirklichkeit von Prostituierten wird sodann nicht in einer tendenziösen, beschönigenden Art und Weise dargestellt. Die Ombudsstelle erkennt hinter der Häufung von Beiträgen rund um das Thema «Prostitution» auch keine übergeordnete Strategie mit einer bewussten Auslassung der Diskussion um alternative Gesetzesregelungen (Stichwort: Nordisches Modell). Es liegt auf der Hand, dass eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Frage der rechtlichen Regelung der Prostitution anderer Sendegefälle bedurft hätte, wie dies zum Beispiel bei der DOK-Sendung vom 29. Januar 2026 «Prostitution und Sexarbeit – Von Ausbeutung und Selbstbestimmung» der Fall war. Dazu vgl.

<https://www.srf.ch/play/tv/dok/video/prostitution-und-sexarbeit---von-ausbeutung-und-selbstbestimmung?urn=urn:srf:video:70ffbda4-d976-47f8-9c00-92b9a5eb0a85>

Das Vielfaltsgebot verbietet es nicht, dass während eines kurzen Zeitraums völlig unterschiedliche Perspektiven eines gleichen oder ähnlichen Themas präsentiert werden und eine komplexe Fragestellung nicht umfassend abgehandelt wird. Vielmehr soll es sicherstellen, dass nicht durch eine einseitige Berichterstattung in einer bestimmten Weise Einfluss auf die Meinungsbildung des Publikums genommen wird. Dies war hier aufgrund der unterschiedlichen Fokussierung der einzelnen Beiträge und der fehlenden politischen Ausrichtung nicht der Fall.

Bezüglich der einzelnen Ausführungen in der Beanstandung wird wiederum auf die ausführliche Stellungnahme der Redaktion verwiesen.

Zusammenfassend gelangt die Ombudsstelle zum Schluss, dass weder die einzelnen Beiträge gegen das Gebot der Sachgerechtigkeit, das Diskriminierungsverbot oder die Menschenwürde (Art. 4 Abs. 1 und 2 RTVG) verstossen noch in der Gesamtheit der Beiträge ein Verstoß gegen das Vielfaltsgebot (Art. 4 Abs. 4 RTVG) zu erblicken ist.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz